



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
PRESSESTELLE

PRESSEINFORMATION

17. März 2023

Gemeinsamer Antrag

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz informiert zum Start der FIONA-Antragssaison 2023

Das Antragssystem FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) startet im Laufe der 13. Kalenderwoche für die Beantragung des Gemeinsamen Antrags 2023 (www.fiona-antrag.de). Auf Grund der langen Abstimmungsphase sowie zahlreicher zu klärenden Umsetzungsfragen zur GAP auf EU und nationaler Ebene und den damit verbundenen umfangreichen Anpassungen im Antragsverfahren ist die FIONA-Öffnung nicht früher möglich.

Ein Informationspaket wurde für die Landwirtinnen und Landwirten zusammengestellt. Darin sind folgende Unterlagen enthalten:

- das Merkblatt „Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2023“
- die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag
- die Nutzcodeliste
- der Wegweiser durch FIONA
- die Informationsbroschüre zur Konditionalität
- das Infoblatt FFH-Mähwiesen
- die Broschüre Artenreiches Grünland
- die Information zur Online-Befragung „Potenziale landwirtschaftlicher Nebenprodukte für die Bioökonomie in Baden-Württemberg“ (Faltblatt)

Hinweise zur Möglichkeit einer kostenlosen Betriebsanalyse und Beratungsangebote liegen ebenfalls bei.

Zusätzlich erhalten die Landwirtinnen und Landwirte ein Schreiben des Ministers für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Peter Hauk MdL mit Informationen zu aktuellen agrarpolitischen Themen.

Das Infopaket geht allen Antragstellerinnen und Antragstellern des Gemeinsamen Antrags 2022 und den inzwischen neu registrierten Antragstellerinnen und Antragstellern bis Ende März 2023 per Postauslieferung zu. Die Unterlagen für den Gemeinsamen Antrag 2023 sind auch über www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar.

Zur Antragstellung in FIONA 2023

Die Anmeldung in FIONA 2023 erfolgt über die bekannte Startseite www.fiona-antrag.de. Für den Zugang zu FIONA wird die Registriernummer sowie eine PIN, welche identisch mit der PIN für den Zugang zur HIT/ZID-Datenbank ist, benötigt.

Falls die PIN nicht mehr vorhanden oder aktuell ist, kann eine neue PIN über den Online-Erneuerungsantrag über die FIONA-Startseite beantragt werden.

Nach erfolgter Anmeldung in FIONA sind zunächst die Stammdaten zu bestätigen. Aufgrund bundes- und europarechtlicher Vorgaben sind dieses Jahr einige zusätzliche Angaben erforderlich (u.a. Steueridentifikationsnummer, Geschlecht, Email-Adresse). Nach Ergänzung dieser Angaben in den Stammdaten können die im Vorjahr graphisch beantragten und gegebenenfalls von der Verwaltung korrigierten Schläge im FIONA Antrag 2023 mittels Mausklick auf die Schaltfläche „Daten zur Bearbeitung holen“ eingespielt werden und sind somit in FIONA GIS und im Flächenverzeichnis (FLV) verfügbar.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Beantragung der Schläge/Teilschläge gelegt werden, diese sind an die **tatsächliche Flächenbewirtschaftung im Jahr 2023** anzupassen. Bei Ackerflächen müssen die Nutzcodes ergänzt werden. Angaben zu den beantragten Maßnahmen sind im Flächenverzeichnis (FLV) bei den jeweiligen

Schlägen/Teilschlägen einzutragen. Neu hinzugekommene Flächen sind zu digitalisieren und zu bearbeiten. Abgegebene Flächen sind entsprechend zu löschen.

Die Fördermaßnahmen und - Voraussetzungen, die mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 beantragt werden können, sind im Merkblatt „Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2023“ sowie in den „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2023“ ausführlich beschrieben.

Auch in diesem Jahr bietet FIONA wieder hilfreiche Auswertungen an.

Neu ist die Auswertung 2, diese dient als „Vorabinformation“, ob bei Beantragung der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10%) die Fördervoraussetzungen hinsichtlich Anzahl und Mindest- und Höchstanteil je Hauptfruchtart, Leguminosenanteil und Höchstanteil von Getreide eingehalten werden. Das Ergebnis ist nicht rechtsbindend, da auch ggf. fehlerhaft beantragte Flächen berücksichtigt werden.

Die Auswertung 8 dient ebenso als „Vorabinformation“, ob mit den angegebenen Flächen GLÖZ-8 (mind. 4 % der Ackerfläche als nicht produktive Flächen und K-LE) im Rahmen der Konditionalität eingehalten wird. Angerechnet werden können die K-LE (der Konditionalität unterliegende Landschaftselemente) und nicht produktive Flächen (Brachen). Das Ergebnis ist nicht rechtsbindend, da auch ggf. fehlerhaft beantragte Flächen berücksichtigt werden.

Als nicht produktive Flächen können im Rahmen einer Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2023 auch Getreideflächen (außer Mais), Leguminosen (außer Soja) und Sonnenblumen angerechnet werden. Nähere Informationen – auch über die Ausnahmeregelungen - sind in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023 zu finden. Die neuen Auswertungen werden auf Grund der umfangreichen Neuprogrammierungen von FIONA erst nach dem FIONA-Produktionsstart schrittweise zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist die fristgerechte grafische Erfassung dieser Flächen mit Flächenangaben, wie z. B. den im jeweiligen Land geltenden Nutzungscodes, den Codes für Öko-Regelung (ÖR 2) sowie für die Regelung der erweiterten Konditionalität (GLÖZ 8) im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes Voraussetzung für die Prämien-gewährung.

Einreichungsfrist für den Gemeinsamen Antrag ist der 15. Mai 2023!

Direkt nach der Einreichung des Antrags wird mittels Eingangsbestätigung über den erfolgreichen Eingang des Antrags in der Verwaltung informiert. Die Eingangsbestätigung ist auch in der FIONA-Dokumentenablage hinterlegt. Zusätzlich wird der Eingang des Antrags bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde auch auf der FIONA-Statusseite angezeigt.

Nach dem elektronischen Einreichen eines Antrags ist eine weitere Bearbeitung unmittelbar möglich. Der zuletzt eingereichte Antrag ist für die Auszahlung maßgeblich.

Für bestimmte Fördermaßnahmen sind Nachweise erforderlich. Die erforderlichen Nachweise und die jeweiligen Einreichungsfristen sind in der Eingangsbestätigung unter Ziffer 6 aufgelistet.

Alle wesentlichen Neuerungen in FIONA sind im „Wegweiser durch FIONA 2023“ www.fiona-antrag.de zusammengestellt.

Wesentliche Änderungen bei Antragsfristen/Nachmeldungen:

- Einreichungsfrist für den Gemeinsamen Antrag ist **immer der 15. Mai des Jahres** (die bisherige Wochenendregel entfällt)
- Nachmeldung des GA oder von Anträgen/Antragsteilen
 - bis **einschließlich 31. Mai** (Ausschlussfrist) mit Kürzung von 1% je Kalendertag Verspätung möglich
- Nachmeldungen von Flächen
 - bis **einschließlich 31. Mai** möglich (ohne Kürzung!)
- Nachmeldung von Tieren: nicht möglich
- Nachmeldung von UuU und Pheromonförderung im Weinbau: nicht möglich
- **Nachmeldung von Anträgen/Flächen nach dem 31. Mai sind verfristet und werden abgelehnt**

Weitere Neuerungen in FIONA sind geplant:

FIONA wird zukünftig nicht mehr nur zur Antragstellung, sondern auch für Nachmeldungen, Änderungsmeldungen, Nachreichungen von Unterlagen, Abruf von Ergebnissen und Hinweisen aus Kontrollen sowie für den Abruf von Bescheiden zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen hierzu sind den in Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum GA 2023 zu entnehmen.

Für **fachliche Fragen** zur Antragstellung über FIONA kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde. Bei **technischen Fragen** (z.B. Erreichbarkeit von FIONA, Browsereinstellungen usw.) wenden Sie sich an den FIONA-Benutzerservice unter 07154/9598-350 oder benutzerservice-fiona@lgl.bwl.de. Die Kontaktzeiten entnehmen Sie bitte www.fiona-antrag.de.

Ansprechstelle für fachliche Fragen zu FIONA und zum Gemeinsamen Antrag ist Ihre untere Landwirtschaftsbehörde.

Bei technischen Fragen ist der FIONA-Benutzerservice unter 07154/9598-350 zu folgenden Zeiten oder per Email unter benutzerservice-fiona@lgl.bwl.de erreichbar:

- **bis 14. April 2023 und ab 16. Mai 2023**
Mo - Do von 7:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr
- **vom 17. April 2023 bis 15. Mai 2023:**
Mo - Fr von 7:00 bis 17:30 Uhr
- **zusätzlich am Samstag**
22. April 2023 und 29. April 2023 von 09:00 bis 17:00 Uhr
- **und an folgenden Wochenenden/Feiertagen:** Ostern (7.04., 9.04., 10.04.), 1. Mai 2023, 6./7. Mai 2023 und 13./14. Mai 2023 von 09:00 bis 17:00 Uhr